

GEBÜHRENREGLEMENT

ZUM

GESETZ ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG



DER

GEMEINDE KÜBLIS

Gestützt auf Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Küblis erlässt die Gemeinde Küblis an der Gemeindeversammlung vom 31. August 2001 das nachstehende

Gebührenreglement (GRzGAB)

(Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.)

1. Allgemeines

Artikel 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die periodisch festzusetzenden Abfallgebühren der Gemeinde Küblis.

Artikel 2

Grundsatz

¹Der Gemeindevorstand setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze fest und passt sie unter Einhaltung des Gebührenrahmens periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

²Massgebend für die periodische Gebührenberechnung ist der Aufwand der Abfallbewirtschaftung aus der Jahresrechnung des Vorjahres. Die Zahlen des laufenden Jahres können mit in die Berechnung einbezogen werden.

2. Grundgebühr

Artikel 3

*Bemessungs-
grundlage*

¹Die Grundgebühr wird jährlich von den Haushalten (inkl. Wochenaufenthalten und Saisoniers/Kurzaufenthalten), von Ferienwohnungs- bzw. Ferienhauseigentümern, von Handels-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieben sowie Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben.

Artikel 4

Gebührenhöhe

¹Es gelten folgende Rahmentarife:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| - Haushalte | Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 |
| - Ferienhäuser-, wohnungen | Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 |
| - Gewerbe-, Landwirtschaftsbetriebe | Fr. 80.00 bis Fr. 100.00 |

Artikel 5

Fälligkeit und Bezug

¹Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig.

²Die Grundgebühr wird jährlich, abhängig von der Benutzungsdauer, jedoch unabhängig von der Benutzungsintensität, erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

³Rechnungen und Verfügungen werden wie folgt zugestellt:

- für Haushalte an die Eigentümer der Liegenschaft für die eigene Wohnung, ansonsten an die Mieter von Wohnungen
- bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltungsstelle
- für Ferienhäuser und –wohnungen an den Eigentümer
- für Dienstleistungs-, Gewerbebetriebe an die Firma bzw. an die Geschäftsleitung
- für Landwirtschaftsbetriebe an den Eigentümer

⁴Bei Liegenschaften, die nachweislich mehr als vier Monate leer gestanden sind, kann auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr für die entsprechende Zeit erlassen werden. Rückerstattungsansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres seit Wiederbenützung der Liegenschaft.

⁵Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

3. Schlussbestimmung

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2001 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse bezüglich Abfallgebühren. Ausgenommen bleibt die Bestimmung der Übergangsregelung gemäss Art. 27 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Küblis.

Küblis, 31. August 2001

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:
Jürg Conrad

Der Aktuar:
Roman Hollenstein